

Gemeinderat

Protokoll-Auszug vom 16. September 2019

146.

J2.02.3

Jugend

Familienergänzende Kinderbetreuung

- Teilrevision Elternbeitragsverordnung
 - Antrag und Bericht an die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2019
-

Antrag

1. Die teilrevidierte Elternbeitragsverordnung wird genehmigt und per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige aus Rekursverfahren zwingend notwendig werdende Änderungen an der Teilrevision der Elternbeitragsverordnung in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Das Verfahren und die Fristen für die Beantragung von Familiensubventionen im Bereich der Kinderbetreuung sind in der Elternbeitragsverordnung und dem Tarifreglement festgelegt. Seit der letzten Überarbeitung im Jahr 2015 hat die Erfahrung gezeigt, dass das Verfahren, die Fristen sowie die angeforderten Unterlagen für die Familien nicht immer praktikabel und für spezifische Familiensituationen ungerecht sind. Zudem verursacht dies für die Schulverwaltung unnötigen Arbeitsaufwand. Sowohl die Elternbeitragsverordnung als auch das Tarifreglement sollen daher angepasst werden, um ein gerechteres und transparenteres Verfahren zu verwirklichen und den Verwaltungsaufwand zu verringern. Mit der Änderung der Elternbeitragsverordnung wird die Kompetenz zur Festlegung der Frist für die Einreichung der Unterlagen an die Schulpflege delegiert. Die Schulpflege plant, die Frist von Ende April auf Ende Juli zu verschieben. Diese Anpassung wird sich ab dem Schuljahr 2020/21 auswirken. Die Anpassungen im Tarifreglement, welche das Verfahren betreffen, hat die Primarschulpflege in eigener Kompetenz am 26. März 2019 genehmigt und per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat

Im Städtli 3
8606 Greifensee
Tel. 043 399 21 21
info@greifensee.ch
www.greifensee.ch

A.

Ausgangslage

Gemäss der aktuellen Elternbeitragsverordnung (Teilrevision vom 3. Dezember 2014) erfolgt die Einreichung der Unterlagen zur Bestimmung der Subventionsberechtigung jeweils jährlich bis Ende April. Der Eintritt der Kinder in den Kindergarten oder der Übertritt vom Kindergarten in die Primarstufe erfolgt jedoch jeweils im August. Die Stundenpläne für das nächste Schuljahr werden den Eltern Ende Mai zugeschickt. Somit wissen die Eltern erst zu diesem Zeitpunkt, welchen Betreuungsbedarf ihre Kinder im nächsten Schuljahr haben. Die Anmeldung für den Schulhort muss auch jeweils bis Ende Mai erfolgen. Verändert sich die Betreuungsart oder der Betreuungsumfang auf das nächste Schuljahr, muss die Rechnungsstellung durch die Schulverwaltung jeweils im Sommer angepasst werden.

Für Eltern, welche im April noch nicht genau Bescheid wissen über Beschäftigungsgrad oder Organisation der Kinderbetreuung im nächsten Schuljahr, gibt es die Möglichkeit einer Fristerstreckung bis maximal Ende Juli.

B.

Erwägungen

Die Einreichung der Unterlagen zur Bestimmung der Subventionsberechtigung bis Ende April ist nicht kongruent zum Schuljahr und führt zu ineffizienten Abläufen sowohl für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten als auch für die Schulverwaltung. Eine Einreichung der Unterlagen bis Ende Juli wäre kongruent mit dem Schuljahr, so dass die Subventionsberechtigung jeweils für ein Schuljahr festgesetzt werden könnte. Die Möglichkeit für eine Fristerstreckung wäre in diesem Fall nicht mehr nötig.

Zudem basiert die Bestimmung der Subventionsberechtigung u.a. auf Steuerunterlagen, welche Ende April für das vergangene Jahr zum Teil noch nicht vorliegen. Somit muss sich die Bestimmung der Subventionsberechtigung in diesen Fällen auf Angaben zum Vor-Vorjahr stützen.

C.

Teilrevision

Die Elternbeitragsverordnung wird wie folgt revidiert:

- a. Ziffer 4.8: Die Frist zur Einreichung der Unterlagen zur Bestimmung der Subventionsberechtigung wird neu von der Schulpflege festgesetzt. Die Schulpflege plant, die Einreichungsfrist ab dem Schuljahr 2020/21 auf Ende Juli (bisher Ende April) festzusetzen.
- b. Ziffer 4.9 (Fristerstreckung) wird ersatzlos gestrichen.
- c. Ziffer 6.1 Übergangsbestimmungen, wird wie folgt ergänzt: Im 2019 gesprochene, bis Ende April 2020 befristete Subventionsberechtigungen bleiben bis Ende Juli 2020 bestehen (Übergangsbestimmung).

D.

Kostenfolge

Eine Veränderung der Kosten ist nicht zu erwarten. Die Teilrevision betrifft lediglich die Frist zur Einreichung der Unterlagen. Die Subventionshöhe wird nicht angepasst. Es kann jedoch sein, dass aufgrund der neuen Bestimmung die Kosten teilweise tiefer oder aber auch vereinzelt höher ausfallen. Infolgedessen wird davon ausgegangen, dass sich die Kosten im Schnitt im bisherigen Rahmen bewegen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2019 wird obiger Antrag und Bericht zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, den vorliegenden Antrag zu prüfen und zuhanden der nächsten Gemeindeversammlung zu verabschieden.
3. Mitteilung durch Protokoll-Auszug an:
 - RPK, Präsident Bruno Hug, Rietpark 55, 8606 Greifensee
 - VKKA – Verein Kinderkrippe Auzelg, Frau Regula Gmür, Luegislandstrasse 585, 8051 Zürich
 - Tagesfamilien Zürcher Oberland, Frau Claudia Lehmann, Geschäftsstelle, Spitalstrasse 29, 8630 Rüti
 - Primarschulpflege
 - Bildungsvorsteher
 - Hortleitung
 - Schulverwaltung
 - Akten

GEMEINDERAT GREIFENSEE

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Dr. Monika Keller

Roland Sibler

GEMEINDE GREIFENSEE
Rechnungsprüfungskommission



Abschied

Geht an: Gemeinderat Greifensee

Datum: 25. Oktober 2019

z.K. an: Mitglieder der RPK Greifensee

Betrifft: Teilrevision Elternbeitragsverordnung

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat den Antrag des Gemeinderates zur Teilrevision der Verordnung zur Festsetzung von Elternbeiträgen an die familien- und schulergänzende Betreuung (Elternbeitragsverordnung) vom 16. September 2019 geprüft.

Im Wesentlichen wird mit der Änderung das Verfahren zur Einreichung von Subventionsgesuchen angepasst. Insbesondere wird die Kompetenz zur Fristfestlegung an die Schulpflege übertragen.

Durch die neue Regelung sind keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde Greifensee zu erwarten. Die Anpassungen im Antragsverfahren sind aus Sicht der RPK sinnvoll.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission Greifensee

Bruno Hug
Präsident

Thomas Weckemann
Mitglied